# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettingerstraße 23, 72359 Dotternhausen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern vom 29. April 2022, Az. 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/2021 Errichtung und Betrieb Eisenoxidlager.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BlmSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BlmSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

## 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

#### 2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 02. Mai 2022 Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH

Dormettinger Straße 23 72359 Dotternhausen Tübingen 02.05.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/2021

Errichtung und Betrieb Eisenoxidlager
(Bitte bei Antwort angeben)



Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid

Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 27. Oktober 2021, zuletzt ergänzt am 14.04.2022

Anlagen

1 Ordner mit Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.10.2021, zuletzt ergänzt am 14.04.2022, ergeht folgende

## 1. Entscheidung

1.1 Der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 23, 72359 Dotternhausen (nachstehend mit "Antragstellerin" bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung



der Anlage zur Herstellung von Zementklinker auf dem Flurstück 814 erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid (nachstehend mit "Eisenoxidlager" bezeichnet) auf dem Baugrundstück Dormettinger Straße 27, 72359 Dotternhausen, Flurstück-Nummer 814, bestehend aus zwei Tiefbunkern mit einer Lagerkapazität von insgesamt 320 m³.

- 1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
  - Die Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlage.
  - Die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Absatz 1 LWaldG, für die dauerhafte Waldumwandlung von insgesamt 1260 m³ auf Teilflächen des Flurstücks 814 (Eigentum Holcim) Gemarkung Dotternhausen.
  - Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlage.
  - Die Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG für den Eingriff in das Biotop "Grauweidenfeuchtgebüsch", Biotopnr. 177184178663.
- 1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.6 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

## 2. Nebenbestimmungen

#### 2.1 Allgemein

Die Inbetriebnahme des Eisenoxidlagers ist dem Regierungspräsidium Tübingen unter Nennung des Datums der Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Kopie der Schlussabnahme der Baubehörde beizufügen.

## 2.2 Immissionsschutz (Lärm)

- 2.2.1 Der Schlauchfilter (Emissionsquelle Nr. 008 "Entstaubungsfilter Eisenoxidlager") ist so auszuführen bzw. zu dimensionieren, dass der Schallleistungspegel maximal 80 dB(A) beträgt.
- 2.2.2 Die technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen der im Antrag enthaltenen schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Süd vom 13.04.2022, Bericht-Nr. 3476294-04, sind umzusetzen und zu beachten.

#### 2.3 <u>Immissionsschutz (Staub)</u>

- 2.3.1 Über die Emissionsquelle Nr. 008 "Entstaubungsfilter Eisenoxidlager" darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration von 10 mg/Nm³ abgeleitet werden. Die Emissionswerte beziehen sich dabei auf das Abgas im Normzustand nach Abzug des Wasserdampfgehaltes.
- 2.3.2 Die Emissionen an Gesamtstaub nach Nummer 2.3.1 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Eisenoxidlagers sowie danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BlmSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Soweit durch andere Prüfungen (z. B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung des unter Nummer 2.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerts belegt werden kann, werden solche Prüfungen für die Emissionsquelle 008 als Ersatz für die Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BlmSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die Emissionsquelle 008 bestätigt.

- 2.3.3 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.4 Die Messstelle ist zu verpflichten, über das Ergebnis der Messungen bzw. der Prüfungen einen Bericht zu erstellen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen bzw. der Prüfungen, dem Regierungspräsidium Tübingen in elektronischer Form zu übersenden.
- 2.3.5 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Filteranlage und somit die Einhaltung des Staubemissionsgrenzwerts gemäß Nummer 2.3.1 über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.
- 2.3.6 Die Wirksamkeit der Filteranlage an der Emissionsquelle 008 ist mindestens einmal jährlich durch eine umfassende Funktionskontrolle eines Sachkundigen, beispielsweise durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten, zu überprüfen.
- 2.3.7 Im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Tübingen über die Durchführung der umfassenden Funktionskontrolle zu berichten.

#### 2.4 Abfallrecht

- 2.4.1 Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vor Entsorgung ordnungsgemäß (bspw. nach LAGA PN 98) zu beproben und von einem akkreditierten Labor auf die zur Abfalleinstufung notwendigen Parameter zu untersuchen. Der Entsorgungsweg der Bau- und Abbruchabfälle ist entsprechend der Untersuchungsergebnisse zu wählen.
- 2.4.2 Die Originalprüfberichte, Probenbegleitscheine sowie Probenahmeprotokolle zur Einstufung der Abfälle sind vor Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle dem Regierungspräsidium Tübingen, mit Hinweis auf den gewählten Entsorgungsweg, vorzulegen.
- 2.4.3 Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten zu erfolgen. Die Sammel- und Lagerbehältnisse für die einzelnen Abfallfraktionen sind eindeutig unter Angabe der jeweiligen Inhalte zu kennzeichnen. Es dürfen nur für Abfälle geeignete Sammel-, Transport- und Lagerbehältnisse verwendet werden. Die Lagerung der Abfälle außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.
- 2.4.4 Die Liefer-, Wiege- oder Begleitscheine der entsorgten Bau- und Abbruchabfälle sind dem Regierungspräsidium Tübingen schnellstmöglich vorzulegen.

#### 2.5 Forstrecht

- 2.5.1.1 Die Rodung der beantragten Flächen ist unter Rücksprache mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen. Die Fällarbeiten sind im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Ausnahmen können ggf. bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
- 2.5.2 Im Rahmen der Rodung ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen.
- 2.5.3 Für den Verlust an Waldfläche und an den erbrachten Waldfunktionen wird basierend auf § 9 Abs. 3 LWaldG folgender forstrechtlicher Ausgleich festgesetzt:

Art der Ausgleichsmaßnahme	Gemarkung	Flurstücke	Fläche [m²]
Ersatzaufforstung	Dotternhausen	814	1600

2.5.4 Die unter 1.3 bezeichnete Fläche scheidet nach Vollzug der Maßnahme aus dem Waldverband aus.

## 2.6 <u>Wassergefährdende Stoffe</u>

- 2.6.1 Die Rolltore sind außerhalb von Anlieferungszeiten dicht geschlossen zu halten. Dies ist im Zuge der regulären Kontrollgänge zu überprüfen. Ein Zutritt von Niederschlagswasser in das Eisenoxidlager ist unter allen Umständen zu verhindern.
- 2.6.2 Bei der Anlieferung unfallbedingt ausgetretenes Eisenoxid auf den versiegelten Zufahrts-, Hof- und LKW-Standflächen (bzw. unmittelbare Anlieferungsbereich für die Tiefbunker) ist umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - Die Zufahrt, die Hof- und die Standfläche sind durch regelmäßige, mindestens werktägliche Kontrollen und durch Reinigungen stets sauber zu halten.
- 2.6.3 Unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten bei der LKW-Anlieferung (beispielsweise Hydrauliköl durch einen geplatzten LKW-Hydraulikschlauch) auf den Zufahrts-, Hof- und LKW-Standflächen/unmittelbaren Anlieferungsbereich für die Tiefbunker sind umgehend mit einem geeigneten Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Dazu ist geeignetes Bindemittel in unmittelbarer Nähe des Eisenoxidlagers sichtbar markiert vorzuhalten.
- 2.6.4 Treten wassergefährdende Stoffe unfallbedingt bei der Anlieferung während Niederschlagsereignissen aus, sind die entsprechenden Kanalöffnungen der

Hoffläche mittels Abdeckmatten beziehungsweise Gully Stopps zu verschließen.

2.6.5 Die Entwässerungsrinne der LKW-Standfläche/unmittelbaren Anlieferungsbereich für die Tiefbunker ist mit einem Absperrschieber vor Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation auszustatten, der in oben genannten Fällen zu verschließen ist.

## 2.7 Arbeitsschutz

An den Abkippstellen sind standsichere und ausreichend hohe Aufkantungen als Anfahrschutz für Lastkraftwagen zu erstellen. Der Anfahrschutz ist entsprechend gut sichtbar zu kennzeichnen. Durch eine geeignete Beschilderung ist auf die besondere Gefahrensituation an den Abkippstellen hinzuweisen.

#### 2.8 Baurecht

- 2.8.1 Die Untergrundverhältnisse des Baugrundstücks sind hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrunds (Rutschungen, Senkungen, ...) verantwortlich zu überprüfen und die Gründung des Vorhabens auf die Bodenverhältnisse abzustimmen. Ergeben sich Zweifel an der Tragfähigkeit des Baugrundes ist ein Geologe hinzuzuziehen.
- 2.8.2 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen a. N.) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

- 2.8.3 Vor Baubeginn müssen Standort und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein. Das Einschneiden des Schnurgerüsts und das Einmessen der Höhenlage hat durch einen Sachverständigen oder den Bauleiter verantwortlich zu erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist dem Landratsamt Zollernalbkreis auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8.4 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4123 (Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen und Unterfangungen) zu beachten. Die Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen und Leitungen, auch auf Nachbargrundstücken, muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 2.8.5 Das Baugrundstück befindet sich in der Erdbebenzone 2. Für das Bauen in Erdbebengebieten sind die Vorschriften der DIN 4149 Teil I Bauten in deutschen Erdbebengebieten Ausgabe April 2005 maßgebend; dabei sind die Allgemeinen konstruktiven Anforderungen, der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20. Dezember 2017; in Kraft getreten am 01.01.2018, einzuhalten.
- 2.8.6 Für die bauliche Anlage ist eine bautechnische Prüfung gemäß § 17 LBOVVO durchzuführen. Die bautechnische Prüfung umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht. Nach Aufforderung durch den Bauherrn bzw. den von ihm beauftragten Statiker, wird die Prüfung der bautechnischen Nachweise von der Baurechtsbehörde einem Prüfamt für Baustatik oder einem Prüfingenieur übertragen. Dem beauftragten Prüfingenieur sind die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) vom Bauherrn bzw. Statiker zeitnah vorzulegen. Die Baufreigabe (roter Punkt) kann erst erteilt werden, wenn dem Landratsamt Zollernalbkreis die Prüfbescheinigung des Prüfingenieurs vorliegt. Die Erdarbeiten können auf eigenes Risiko des Bauherrn durchgeführt werden. Die Kosten für die bautechnische Prüfung trägt der Bauherr.
- 2.8.7 Das Gebäude darf nicht zu anderen als den angegebenen und baurechtlich genehmigten Zwecken genutzt werden.

- 2.8.8 Vor Aushändigung des Baufreigabescheines (roter Punkt) ist dem Landratsamt Zollernalbkreis die erforderliche Bauleitererklärung vorzulegen (z.B. Maurer- oder Zimmermeister, Architekt, Bauingenieur usw.). Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Baufreigabeschein erteilt ist.
- 2.8.9 Der Bauleiter ist für die ordnungsgemäße und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung des Vorhabens voll verantwortlich.
- 2.8.10 Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) beträgt 660,20 m ü. NN. Der Bauleiter hat die festgelegte Höhe vor der Ausführung nachzuprüfen.
- 2.8.11 Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz ist das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich.
- 2.8.12 Soweit durch das Vorhaben Belange eines Versorgungsunternehmens oder sonstiger Stellen berührt werden (Freileitungen, Erdkabel, Wasserversorgungs-, Entwässerungs-, Gasversorgungsanlagen, sonstige unterirdische Anlagen usw.), ist vor Baubeginn mit der jeweiligen Stelle unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gefährdung entstehen kann.
- 2.8.13 Bauprodukte (vgl. § 2 Abs. 10 LBO), die nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) oder nach Vorschriften zur Umsetzung anderer EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden, sind, insbesondere, wenn sie das entsprechende Zeichen tragen, ohne weitere Nachweise verwendbar. Andere, so genannte nicht geregelte Bauprodukte, bedürfen einer Zulassung bzw. eines Prüfungszeugnisses oder einer Zustimmung der dafür zuständigen Stelle. Ausgenommen sind Bauprodukte, die nur untergeordnete Bedeutung haben.
- 2.8.14 Die natürliche Geländeoberfläche ist möglichst zu erhalten. Notwendige Veränderungen (Auffüllungen, Einschnitte) sind auf den Geländeverlauf abzustimmen und mit einer dem geplanten Auffüllmaterial und dem bestehenden Untergrund angepassten Neigung standsicher herzustellen. Der geplante Böschungswinkel darf nicht über 45° ausgeführt werden.

- 2.8.15 Die Fassaden- und Dachflächen sind mit einem Material auszuführen, das keine reflektierende Wirkung sowie grelle Farbtöne aufweist. Glasflächen und PV-Anlagen sind hiervon ausgenommen.
- 2.8.16 Die Abnahme der baulichen Anlage wird nach ihrer Fertigstellung vorgeschrieben. Der Bauherr hat dem Landratsamt Zollernalbkreis rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 LBO).

## 2.9 Brandschutz

- 2.9.1 Die in dem Baugesuch aufgeführten Angaben zum Brandschutz sind durch den Bauleiter umzusetzen und im Zuge der Schlussabnahme zu bestätigen.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind mit einem Sachkundigen nach ASR A2.2 vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen. Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen in einer Entnahmehöhe zwischen 80 und 120 cm angebracht sein, an denen sie vor Beschädigung und Witterungseinflüssen geschützt sind. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.
- 2.9.3 Eine Brandschutzordnung Teil A und Teil B ist aufzustellen. Als Grundlage ist die DIN 14096 zu verwenden.
- 2.9.4 Die ausreichende Löschwasserversorgung ist mit der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen. Der Nachweis über die ausreichende Löschwasserversorgung ist der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.9.5 Die Feuerwehrpläne sind gemäß der DIN 14095 zu aktualisieren (die Feuerwehrpläne müssen in Abständen von 2 Jahren aktualisiert werden). Die Feuerwehrpläne müssen in gedruckter Version der örtlichen Feuerwehr, der Inte-

grierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie digital dem Landratsamt zur Verfügung gestellt werden. Die Feuerwehrpläne sind im Vorabzug mit der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen.

2.9.6 Alle Rettungswege sind stets in voller Breite freizuhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass diese nicht durch Mobiliar etc. eingeengt werden. Die Rettungswege sind mit mindestens langnachleuchtenden Rettungswegpiktogrammen (DIN ISO 7010) zu kennzeichnen.

## 2.10 Naturschutz

- 2.10.1 Das Roden der Stuben beziehungsweise Abschieben der Fläche darf erst nach Ende der Winterruhe der Haselmaus ab dem 01.05.2022 erfolgen.
- 2.10.2 Eingriff und Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotopes "Grauweiden Feuchtgebüsch", Biotopnr. 177184178663 sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Zollernalbkreis anzuzeigen.
- 2.10.3 Die in den Antragsunterlagen genannte Okologische Baubegleitung und die Vermeidungsmaßnahmen (siehe Dokumente "Ökologische Baubegleitung Bericht" bzw. "Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 4 für die besonders und streng geschützten Arten…"), insbesondere die zum Schutz der Haselmaus vorgesehenen Maßnahmen aus dem Dokument "Ausführungen zu Maßnahmen für die Haselmaus" sind umzusetzen.

## 3. Begründung

#### 3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 t pro Tag. (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. Blm-SchV).

In der Anlage werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Sekundärbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt.

Mit Schreiben vom 27.10.2021, eingegangen am 29.10.2021 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid auf dem Baugrundstück Dormettinger Straße 27, 72359 Dotternhausen, Flurstück-Nummer 814. Eisenoxid ist ein Korrekturstoff für die Herstellung von Zementklinker. Das Lager besteht aus zwei Tiefbunkern mit einer Lagerkapazität von insgesamt 320 m³ Eisenoxid. In der Lageranlage wird unter anderem ein Hallenkran, ein Aufgabebunker (10 m³), ein Abzugsband, ein Knollenbrecher, eine Bandwaage, ein Trogkettenförderer, ein Gebläse, ein Schlauchfilter und eine Förderschnecke errichtet und betrieben. Der Trogkettenförderer fördert das Eisenoxid auf ein bestehendes Förderband in Richtung der Rohmühle. Das bereits vorhandene Wiegegebäude neben dem zukünftigen Eisenoxidlager ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Mit Schreiben vom 01.02.2022 hat die Antragstellerin zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Holzerntearbeiten von 1260 m² Waldfläche auf dem Flurstück 814, Gemarkung Dotternhausen beantragt. Mit Bescheid vom 09.02.2022, Az. "54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/2021 Errichtung und Betrieb Eisenoxidlager" wurde der Antragstellerin die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt.

#### 3.2 Rechtliche Würdigung

## 3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

## 3.2.1.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

#### 3.2.1.2 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da das neue Lager im Hinblick auf den Umgang mit dem wassergefährdenden Feststoff Eisenoxid bei Anlieferung und Lagerung (Verschleppung u.a.) sogar deutliche Verbesserungen mit sich bringt.

#### 3.2.1.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BlmSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Dotternhausen, das Landratsamt Zollernalbkreis (untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Forstbehörde, Bevölkerungsschutz – vorbeugender Brandschutz, Kreisbrandmeister) und die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg. Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden. Insbesondere wurde das Vorbringen der Gemeinde Dotternhausen hinsichtlich des Abwassers, der Schallimmissionen und der UVP-Vorprüfung berücksichtigt.

## 3.2.1.4 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Zementwerk noch nicht durchgeführt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG ("X") für die Größen- und Leistungswerte, und nicht nur Prüfwerte, vorgesehen sind. Unter § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG fallen jedoch auch Anlagenänderungen von Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war.¹ Zwar stellt die Errichtung und der Betrieb des Eisenoxidlagers eine Änderung des Betriebs des Anlage zur Herstellung von Zementklinker im Sinne von § 4 Nummer 2a) UVPG dar, ohne dass die Größen-und Leistungswerte erneut erreicht oder überschritten werden, jedoch ist ein "erneutes Überschreiten der Prüfwerte" auch in den Fällen anzunehmen, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat.² Folglich war eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für die beantragte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

<sup>1</sup> vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 27.04.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

## 3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

## 3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV, da durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.

## 3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BlmSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## 3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Die vorgesehenen Maßnahmen zu Staub- und Lärmminderung nach dem Stand der Technik werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Die formulierten Nebenbestimmungen Nummern 2.2 bis 2.3 dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Schall- und Staubemissionen.

Es fallen Staubemissionen am Aufgabetrichter, an der Übergabe Abzugsband-Dosierband, an der Übergabe Dosierband-Trogkettenförderer sowie an der Übergabe Trogkettenförderer-Rohmühle an. Alle Übergabestellen sind gekapselt ausgeführt und werden abgesaugt. Die Abluft wird durch einen Staubfilter gereinigt und über die Emissionsquelle 008 abgeführt. Die Funktionsweise des Filters wird durch regelmäßige Kontrolle und Wartung sichergestellt (siehe Nebenbestimmung Nummern 2.3.5 und 2.3.6).

Bei der Anlieferung des Eisenoxids kommt es im Tagzeitraum zu Schallemissionen durch den Lieferverkehr. Die Anlieferung des Eisenoxids erfolgt werktags zwischen 6 und 22 Uhr mit maximal 10 LKW am Tag, das heißt mit maximal 10 Hinfahrten und 10 Rückfahrten am Tag. Sowohl im Tagzeitraum als auch im Nachtzeitraum entstehen Schallemissionen ausgehend von den Fassaden des Eisenoxidlagers und des vorhandenen Wiegegebäudes aufgrund des Betriebs des Hallenkrans und der nachgelagerten Transportstrecke (elektrische Antriebe und Transportbänder), sowie des Schlauchfilters.

Den Antragsunterlagen liegt eine schalltechnische Stellungnahme des TÜV Süd vom 13.04.2022, Bericht-Nr. 3476294-04, bei, die die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens prognostiziert. Diese ist plausibel und nachvollziehbar.

Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel, die aufgrund des Vorhabens verursacht werden, im Tagzeitraum mehr als 22 dB(A) unter den in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerten liegen. Im Nachtzeitraum liegen die durch das Vorhaben verursachten Beurteilungspegel laut der gutachterlichen Stellungnahme mindestens 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Laut der schalltechnischen Stellungnahme unterschreiten die aufgrund des Vorhabens auftretenden Geräuschspitzen, verursacht durch LKW-Bremsen im Tagzeitraum, die nach TA Lärm zulässigen Spitzenpegel deutlich.

Insofern kommt es, auch unter der Worst-Case-Annahme einer gegenwärtigen Ausschöpfung der Richtwerte durch andere Lärmquellen, an den betrachteten Immissionsorten im Tagzeitraum aufgrund des Vorhabens zu keiner rechnerisch relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel. Im Nachtzeitraum kommt es, ebenfalls unter der Worst-Case-Annahme einer gegenwärtigen Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte durch andere Lärmquellen, an den betrachteten Immissionsorten aufgrund des Vorhabens maximal zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel von 0,4 dB(A). Gemäß Nr.

3.2.1 der TA Lärm wäre selbst eine Erhöhung von 1 dB(A) bei einer Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte noch hinzunehmen.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staubund Schallemissionen zu erwarten.

#### 3.2.2.2.2 Abfallrecht

Eine Genehmigungsvoraussetzung ist die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Absatz 1 Nummer 3 einzuhalten sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Die Untersuchung der beim Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle anhand der abfallrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 2.4.1, stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 3 KrWG erfüllt werden. Danach hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos erfolgen.

Die schadlose Verwertung der Bau- und Abbruchabfälle wird durch den Versand der Analysenberichte, Probenahmeprotokolle sowie Begleitscheine an das Regierungspräsidium Tübingen überwacht (Nebenbestimmungen Nr. 2.4.2. und 2.4.4).

Die getrennte Lagerung der einzelnen Abfälle und Fraktionen entsprechend Nebenbestimmung Nr. 22.4.3 gewährleistet die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Gewahrleistet Die getrennte Sammlung und Lagerung von Abfällen ermöglicht ein hochwertiges Recycling und die Schonung der natürlichen Ressourcen.

Bei dem in der Zementklinkerherstellung eingesetzten Eisenoxid handelt es sich um ein Produkt, welches als Korrekturstoff dem Rohmehl zugegeben wird. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb des Eisenoxidlagers fallen keine Abfälle an. Damit sind aus Sicht der Kreislaufwirtschaft keine nachteiligen Veränderungen zu besorgen.

#### 3.2.2.2.3 Forstrecht

Beim Waldbestand auf Flurstück 814 handelt es sich um einen Laubmischwald im Alter von 20 - 40 Jahren mit hohem Anteil von Pappeln und Eschen mit aufgrund der isolierten Lage auf dem Industriegelände eingeschränkten Waldfunktionen. Die Eschen sind aufgrund des Eschentriebsterbens zum Teil abgängig. Besondere Waldfunktionen werden laut Waldfunktionenkartierung nicht erfüllt.

Geschützte Waldbestände nach LWaldG und Waldbiotope nach der Waldbiotopkartierung sind nicht vorhanden. Der Waldanteil auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Dotternhausen liegt bei rund 34 % und damit unterhalb des Landesdurchschnitts von rund 38 %. Dotternhausen gehört gemäß dem Landesentwicklungsplan zum ländlichen Raum im engeren Sinne.

Seitens der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis und der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg bestehen keine Einwände gegen die Holzerntearbeiten.

Der Bau des Eisenoxidlagers in einem Gewerbegebiet konzentriert die Holzerntearbeit auf ein bereits vorbelastetes Gebiet. Die umzuwandelnde Fläche ist insgesamt relativ gering. Die unter Nummer 2.5.3 vorgesehene Ausgleichsmaßnahme ist geeignet, den forstrechtlichen Ausgleich zu erbringen. Im vorliegenden Fall überwiegt in der Abwägung das Interesse an dem mit der Waldumwandlung verbundenen Vorhaben gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung.

## 3.2.2.2.4 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen

Eisenoxid, ein schwach wassergefährdender Feststoff der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1), wird in der vollständig geschlossenen Lagerhalle in zwei Tiefbunkern aus wasserundurchlässigen Beton mit einem Volumen von je 160 m³ gelagert. Bei den beiden Tiefbunkern handelt es sich nach § 3 Abs. 15 AwSV um unterirdische Anlagenteile, da diese teilweise im Erdreich eingebettet sind. Die Anlieferung von Eisenoxid erfolgt mittels LKW über zwei Abkippstellen an der Lagerhalle, die mit Rolltoren und befahrbaren Gitterrosten ausgestattet sind. Die LKW-Standfläche/unmittelbaren Anlieferungsbereich für die Tiefbunker und die Gitterroste befinden sich dabei vollständig über den Tiefbunkern und sind witterungsgeschützt. Damit wird eine Ver-

schleppung von Eisenoxid bei der LKW-Anlieferung verhindert. Der Anlieferungsbereich wird antragsgemäß in flüssigkeitsdichter Bauweise ausgeführt, besitzt ein Gefälle von 2 % von der Lagerhalle weg und wird über die Schmutzwasserkanalisation entwässert. Die Anlieferung bis zu den Abkippstellen findet auf der versiegelten Zufahrt und Hoffläche statt.

Die automatische Aufgabe von Eisenoxid von der Lagerung in den Produktionsprozess über einen Aufgabebunker mit einem Volumen von 10 m<sup>3</sup> findet in vollständig geschlossenen Systemen statt.

Gemäß § 14 AwSV hat die Betreiberin die AwSV-Anlage abgegrenzt. Diese besteht aus den folgenden Anlageteilen:

- LKW-Standfläche (bzw. unmittelbare Anlieferbereich für die Tiefbunker) mit befahrbaren Gitterrosten
- Greiferbrückenkran
- Zwei Tiefbunker mit je 160 m³ (entspricht 388 Tonnen Eisenoxid)
- Aufgabebunker mit 10 m³ (entspricht 12 Tonnen Eisenoxid)
- Abzugsband
- Knollenbrecher zur Zerkleinerung
- Bandwaage zur Dosierung
- Entstaubungseinrichtungen an den Transport-Übergabestellen
- Trogkettenförderer bis zum bestehenden Transportband zur Rohmühle

Mit der Lagerung und dem Umgang von maximal 400 Tonnen Eisenoxid der WGK 1 wird die AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe B zugeordnet. Eine Prüfpflicht durch einen AwSV-Sachverständigen gemäß § 46 Absatz 2 i. Verb. m. Anhang 5 AwSV ergibt sich dadurch nicht.

Wassergefährdende Flüssigkeiten, wie beispielsweise Hydrauliköl oder Schmierfette werden in Kleinstmengen in den oberirdischen Transport-Aggregaten der AwSV-Anlage verwendet. Diese unterliegen gemäß § 1 Absatz 3 AwSV nicht der AwSV.

Antragsgemäß wird das Rolltor an der Abkippstelle erst nach der Freigabe durch einen unterwiesenen Mitarbeiter der Antragstellerin geöffnet. Die Freigabe setzt eine ausreichend freie Lagerkapazität in dem jeweiligen Tiefbunker voraus. Damit werden eine Überfüllung der Tiefbunker und damit ein Austreten von Eisenoxid bei der Anlie-

ferung verhindert. Mit Einhaltung der Nebenbestimmung Nummer 2.6.1 wird die Funktionalität der Rolltore und damit die Verschließbarkeit der Lagerhalle gewährleistet. Antragsgemäß und mit der ergänzenden Nebenbestimmung Nummer 2.6.1 sind die Rolltore außerhalb von Lieferungszeiten dicht verschlossen. Ein Zutritt von Niederschlagswasser wird dadurch verhindert.

Antragsgemäß und mit der ergänzenden Nebenbestimmung Nummer 2.6.1 findet die Lagerung und die Verwendung von Eisenoxid in geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Gebäuden statt. Die wasserundurchlässige Bodenfläche der Lagerhalle genügt den betriebstechnischen Anforderungen.

Antragsgemäß und durch ergänzende Nebenbestimmungen Nummern 2.6.2 und 2.6.3 werden bei der Anlieferung mittels LKWs unfallbedingt ausgetretene, wassergefährdende Stoffe aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Mit den Nebenbestimmungen Nummer 2.6.4 und 2.6.5 wird ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen auch bei Niederschlagsereignissen in die Kanalisation durch Gully-Stopps und einen Absperrschieber verhindert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen Nummern 2.6.1 bis 2.6.5 ist durch die Anlieferung, Lagerung und den Einsatz von Eisenoxid (WGK 1) keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen.

Für die gesamte Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG erforderlich. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses liegen hier nicht vor. Bei antragsgemäßer Ausführung und bei Umsetzung der Angaben der Schneck Schaal Braun Ingenieurgesellschaft Bauen mbH vom 01.12.2021, ergänzt am 18.02.2022, zu den Ausführungen der Eisenoxid-Tiefbunker des Eisenoxidlagers als wasserundurchlässige Betonbunker, kann die Eignung des Eisenoxidlagers für die Lagerung von Eisenoxid festgestellt werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist durch die Eisenoxid-Lagerung nicht zu besorgen.

Für die Entwässerung der Dachflächen des Eisenoxidlagers und der bestehenden Wiegestation wurde ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag mit Schreiben vom 14.12.2022, zuletzt ergänzt am 19.04.2022, gestellt und ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

## Begründung – Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts hat nicht zu erfolgen, da mit der Änderung weder neue relevante gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden noch dies erstmals geschieht. Nach § 10 Absatz 1a BlmSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BlmSchV ist bei einem Antrag auf Änderungsgenehmigung ein Ausgangszustandsbericht nach den Sätzen 1–4 derselben Vorschrift nur zu erstellen, wenn infolge der Änderung entweder neue relevante gefährliche Stoffe erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Bei der Anlage die geändert werden soll handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 t pro Tag. Diese unterfällt der Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und ist dort in der Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Es handelt sich somit um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Da es sich um den Antrag auf eine Änderungsgenehmigung einer solchen Anlage handelt ist § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BlmSchV einschlägig. Bei der Lagerung und Dosierung von Eisenoxid in dem Eisenoxidlager werden keine relevant gefährlichen Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt. Beim Eisenoxid, einem wassergefährdenden Feststoff der Wassergefährdungsklasse 1, handelt es sich nicht um einen relevant gefährlichen Stoff. Die in den Förderaggregaten verwendeten wassergefährdenden Schmier- und Hydrauliköle werden nur in Kleinstmengen innerhalb geschlossener Systeme gehandhabt. Die Verwendungsmengen überschreiten nicht die relevanten Mengenschwellen.

#### 3.2.2.2.5 Arbeitsschutz

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt die Belange des Arbeitsschutzes in eigener Zuständigkeit. Die Nebenbestimmung unter Nummer 2.7 dieser Entscheidung stellt die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her.

#### 3.2.2.2.6 Baurecht

Das Landratsamt Zollernalbkreis wurde als Untere Baurechtsbehörde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Errichtung des Eisenoxidlagers unterliegt einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 LBO wird gemäß § 13 BlmSchG von dieser Entscheidung miteingeschlossen.

Die Nebenbestimmungen unter der Nummer 2.8 stellen sicher, dass Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

#### 3.2.2.2.7 Naturschutzrecht

Die Untere (Landratsamt Zollernalbkreis) und die Höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55) wurden am Verfahren beteiligt. Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die untere Naturschutzbehörde hat eine Stellungnahme abgegeben. Natur- und artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben, bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Eine Bestandserfassung und Bewertung der Biotope ist erfolgt und dieser konnte aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Insbesondere kann der Eingriff ins Biotop "Grauweiden Feuchtgebüsch", Biotopnr. 177184178663 (Umfang des Eingriffs 70 m²) vor Ort durch die Einbeziehung angrenzender Grauweidengebüsche, durch Verpflanzung zu rodender Wurzelstöcke und durch die Vegetationsinitiierung mit Grauweidensteckhölzern ausgeglichen werden. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Absatz 3 BNatSchG, die auch beantragt wurde, ist daher im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, mitumfasst. Weitere Schutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Es konnte auch plausibel dargelegt werden, dass alternative Standorte nicht vorhanden sind.

Die Erfassung des Bestands der Vogelarten und Fledermäuse erfolgte plausibel. Dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass diese vom Vorhaben nicht betroffen sind, kann zugestimmt werden. Die Holzerntearbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel. Dass die Fledermäuse lediglich zum Jagen in den Waldbestand einfliegen und keine Quartiere betroffen sind ist nachvollziehbar, da es sich überwiegend um einen jüngeren Baumbestand handelt. Eine Erfassung der Haselmaus hat stattgefunden. Es konnte zwar nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben kein Haselmaus-Lebensraum betroffen ist, jedoch kann der Wegfall von potentiellem Lebensraum durch ausreichende CEF3-Maßnahmen kompensiert werden. Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen, konkret das Aufstellen von 10 Haselmauskästen, die Erstellung eines Lageplans dieser Kästen, die Durchführung von 20 Strauchpflanzungen am Waldrand, das Befreien der waldrandnah fruchttragenden Gehölze von ihren Bedrängern, das Anlegen von 2 Niederwaldflächen im bestehenden Wald sowie das Anlegen von Totholzriesenhaufen als Winterquartiere aus einem Teil des anfallenden Astschnitts an 3 geeigneten Stellen, stellen solche ausreichenden CEF-Maßnahmen dar.

#### 3.2.2.2.8 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

#### 4. Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.6 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von festgesetzt. Als Antragstellerin hat die Holcim (Süddeutschland) GmbH gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

#### Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GebVO WM und der Nummer 13.1.1 GebVerz WM eine Gebühr in Höhe von festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich wie folgt: 4 Promille von (Baukosten) =

#### Gebühr für die miteingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM nach § Landesgebührengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO

MLR) vom 11.12.2018 i.V.m. Ziffer 17.1.2 (alle anderen Fälle § 9: 0,15 €/m², mindestens maximal maximal des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR) eine Gebühr von festgesetzt.

## Gebühr für die miteingeschlossene Eignungsfeststellung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit Nummer 13.6.1 GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen, Klage erhoben werden.

#### 6. Hinweise

- 6.1 Allgemein
- 6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2 Die untere Forstbehörde und die untere Baurechtsbehörde am Landratsamt Zollernalbkreis erhält eine Mehrfertigung dieser Entscheidung.
- 6.2 Baurecht
- 6.2.1 Werbeanlagen im Gewerbegebiet

Werbeanlagen sind im Gewerbegebiet an der Stätte der Leistung bis zu 10 m über der Geländeoberfläche gemäß Ziffer 9 b) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei zulässig. Bei der Planung von Werbeanlagen sind jedoch die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan zu beachten und einzuhalten.

## 6.2.2 Geltungsbereich:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lehenwiesen 2. Änderung".

#### 6.3 Brandschutz

Einstufung des Objekts: Gebäudeklasse 4

Gebäude, bei dem die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen **nicht** mehr als 8 m über dem Gelände liegen.

Der Brandverhütungsschau unterliegende Anlage (Gesamte bauliche Anlage, VwV Brandverhütungsschau).

#### 6.4 Kreislaufwirtschaft

- Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte, selbst verantwortlich.
- Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen (auf die Richtlinie der LAGA PN 98 und der LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung vom 14. Oktober 2016 wird diesbezüglich verwiesen).
- Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß §
   3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9

NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. hierfür wird eine repräsentative Deklarationsanalytik erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.

## 6.5 Forstrecht

#### 6.5.1 Forstrechtlicher Ausgleich

Für die festgesetzte forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

#### 6.6 Wasserrecht

- 6.6.1 Es wird auf das Erfordernis der Anlagendokumentation nach § 43 Absatz 1 AwSV hingewiesen.
- 6.6.2 Es wird empfohlen eine Betriebsanweisung gemäß § 44 Absatz 1 AwSV für die Anlieferungen von Eisenoxid zu erstellen und diese an einer gut sichtbaren Stelle in der Nähe des Eisenoxidlagers anzubringen.
  Mindestens ist jedoch gemäß § 44 Absatz 4 AwSV das Merkblatt zu Betriebsund Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (oder die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise) gut sichtbar an der Anlage anzubringen.
- 6.6.3 Es wird empfohlen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 44 Absatz 2 für die Anlieferungen von Eisenoxid zu unterweisen.
- 6.6.4 Während der Bauphase wider Erwarten erforderliche Baugrundwasserhaltungen, sind dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 49 Absatz 2 WHG im Voraus mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Absatz 2 Satz 2 WG eine Erlaubnis erforderlich ist, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

## 7. Antragsunterlagen

Holcim (Süddeutschland) GmbH

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG mit Berücksichtigung von § 16 (2) für

die Errichtung und Betrieb einer neuen Halle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid.

Betreiber: Holcim GmbH, 72359 Dotternhausen

Anlage	Stand 2022 Inhalt der Antragsunterlagen	Seiten
1	Erläuterung/Kurzbeschreibung des Vorhabens	
	3	
2	Formblätter	1
	Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1, Antragstellung, Stand 30.11.2021	6
	Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen,	1
	Formblatt 2.2, Produktionsverfahren	1
	Formblatt 3.1, Emissionen/Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2, Emissionen/Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3, Emissionen/Quellen	1
	Formblatt 4, Lärm	2
	Formblatt 5.1, Abwasser/Abfall	1
	Formblatt 5.2, Abwasser/Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3, Abwasser/Einleitung	1
	Formblatt 6.1, Übersicht/Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 6.1, Übersicht/Wassergefährdende Stoffe	2
	Formblatt 6.2, Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 7, Abfall	1
	Formblatt 8, Arbeitsschutz	2
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB), Stand	2
	31.01.2022	
	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Störfall-Verordnung,	2
	Stand 22.10.2021	
	Formblatt 10.2, Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand	1
	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	1
3	Verfahrensfließbilder	2
4	Technische Zeichnung/Lageplan	2

5	Sicherheitsdatenblatt Eisenoxid	19
6	Bauantrag	4
	Bauvorlagebeschluss	1
	Abstandsflächenplan	1
	Lagepläne	9
	Baubeschreibung, Stand 30.07.2021	4
	Anlagebeschreibung	1
	Technische Berechnungen	6
	Erklärung Bauleiters, Stand 07.03.2022	1
	Statistik der Baugenehmigung BG, Nr.: 6710217	2
	Statistik der Baugenehmigung BF, Nr.: 6710217	2
7	Eingriffs-Ausgleichbilanzierung	31
	Antragsergänzung, Stand 01.2022	9
		<u> </u>
8	Plan Biotoptypen, Brutvögel	3
9	Augnohmaantrag noch & 20 Abgotz 2 PNotSohC	4
9	Ausnahmeantrag nach § 30 Absatz 3 BNatSchG	4
10	Prüfung auf artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, Formulare, Stand 11.2021	34
	Prüfung auf artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, Textteil, Stand 11.2021	32
11	UVP-Prüfung, Stand 12.2021	18
	g, claire in an an ig,	
12	AwSV-Gutachten, Nr.: 3476294, Stand 18.08.2021	17
<u> </u>	Ergänzende Ausführungen zum Tiefbunker	2
	3	<del>-</del>
13	Schalltechnische Stellungnahme, Bericht.Nr.: 3476294-04	65
	g	
14	Antrag aufWaldumwandlung gem. §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG)	4
15	Ökologische Baubegleitung	3
16	Abfallverwertungskonzept	16
17	Gehandhabte Stoffe	1
• •		

# 8. Zitierte Regelwerke

1. BlmSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutz-gesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feue- rungsanlagen - 1. BlmSchV) vom 26.01.2010 (BGBI. I, Nr. 4, S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I Nr. 29, S. 132)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I, S. 1001) zuletzt geän- dert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBI. I S. 2428)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI I Nr. 29, S. 1328)
BauPG	Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I S. 4458)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908)
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983